

## Der Schutzauftrag

### nach § 8a SGB VIII

Pressemeldungen über Misshandlungen und Vernachlässigungen von Kindern schrecken uns immer wieder auf und lassen uns darüber nachdenken, wie solche Situationen verhindert werden können.

Mit der Neuformulierung des § 8a SGB VIII werden nun Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe bei der Früherkennung von **Kindeswohlgefährdung** verpflichtend miteinbezogen.

Die Kindertageseinrichtung nimmt unter den Institutionen der Jugendhilfe eine besondere Rolle ein. Es gibt sie an jedem Wohnort und sie wird von den meisten Kindern besucht.

Somit können in diesen Einrichtungen die Lebenssituation von Kindern fast flächendeckend aufmerksam wahrgenommen und möglichen Gefährdungen frühzeitig begegnet werden.

In Zusammenarbeit mit dem Träger und dem Jugendamt, sollen die MitarbeiterInnen der Einrichtungen die Kinder, die evtl. gefährdet sind, erkennen und deren Eltern **Hilfeangebote** unterbereiten.

(Mitteilung des KVJS  
Kommunalverband für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg)

**1.** Für unsere Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihren Kindern bedeutet dies, dass wir verpflichtet sind die Eltern (Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten) zu einem Gespräch zu laden, um die Gefährdungssituation abzuschätzen.

**2.** Wir besprechen vorab die Sachverhalte, wie im gesetzlichen Rahmen vorgegeben, mit einer erfahrenen Fachkraft. Der Datenschutz wird eingehalten. Wir beraten uns (bereits seit vielen Jahren) mit folgenden Fachkräften:

**Psychologen der  
Psychologischen Beratungsstelle für  
Eltern,  
Kinder und Jugendliche  
Alois Eckert Str. 6  
79111 Freiburg  
Tel. 0761/ 8965-461**

**3.** Das Ziel ist, **gemeinsam mit den Eltern** eine geeignete Hilfsmaßnahme zu finden.

**4.** Die ErzieherInnen unterstützen die Eltern dabei, geeignete Hilfe in Anspruch zu nehmen.

**5. Nehmen die Eltern die erforderlichen Hilfen nicht in Anspruch, so werden die Eltern darauf hingewiesen, dass das Jugendamt informiert werden muss.**

**6.** Alle Abläufe, Gespräche, Vereinbarungen werden dokumentiert und überprüft.

**7.** Die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe wurde von Jugendamt und der Gemeinde Pfaffenweiler unterzeichnet.

**8.** Alle Maßnahmen dienen dem Schutz des Kindes.

**9.** Der Träger der Einrichtung hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII in entsprechender Weise zu gewährleisten.

**10.** Die Vereinbarung beinhaltet ebenso, dass die Beschäftigten einer Einrichtung persönlich geeignet sein müssen. Zur Überprüfung der Eignung müssen die Beschäftigten in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregisters dem Träger der Einrichtung vorlegen.